

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 701/72

Beschluß

in der Entschädigungssache

Chasia B. [REDACTED] geborene I. [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, R. [REDACTED] H. [REDACTED] Nr. 2/0,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Abt. 2 (VZ) klagen nicht v.

Beklagten und Beschwerdegegner

In März 1944 beantragte die Klägerin Aufnahme in
 für Soldaten an Fronte. Im September 1944 wurde sie
 den Ansprüchen wegen Soldaten an Körper oder Gesundheit
 nach.

In Hinblick auf den Nachlassanspruch des Angehörigen-
 richters hat der Richter festgestellt, daß die Entschä-
 digung wegen Verbrechen der Front des § 10 a Abs. 1 Nr. 1
 unzulässig und eine Verurteilung in Bezug auf die
 Stellung des (1944) (1944, 1944 Nr. 1).

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 25. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter
Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und
Dr. Lang

Beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 18. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts München vom
21. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebüh-
ren- und auslagenfrei; die außerge-
richtlichen Kosten trägt die Kläge-
rin.

G r ü n d e

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 219
Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Im März 1958 beantragte die Klägerin Entschädigung
für Schaden an Freiheit. Im September 1966 meldete sie
den Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit
nach.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofs hat der Tatrichter dargelegt, daß die Nachmel-
dung wegen Versäumung der Frist des § 189 a Abs. 1 BEG
unzulässig und eine Wiedereinsetzung in diese Frist nicht
statthaft ist (BGH RnW 1969, 505 Nr. 51).

569

- 3 -

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hatte die Klägerin im Dezember 1965 alle Entschädigungsansprüche "nach Laznik F", ihrem Vater, aber nicht den Anspruch auf Entschädigung ihres eigenen Gesundheitsschadens angemeldet. Ob sich aus dieser Globalanmeldung die Erhebung auch von Ansprüchen der Klägerin aus eigenem Recht ergeben könnte, ist keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern nur für diesen Einzelfall erheblich.

Da § 33 Abs. 2 BEG nF den Anspruch der am 15. Dezember 1927 geborenen Klägerin allenfalls erweitert, aber nicht erstmals begründet hat, scheidet ein bis 30. September 1966 erstrecktes Antragsrecht mangels Zuerkennung einer Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit aus (Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-Schluß).

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)